

INFORMATIONEN ÜBER DIE JUGENDSTRAFANSTALT WITTLICH

STAND: 01. JULI 2023



Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines				
	1.1	Grundsätze des Jugendstrafvollzugs	3	
	1.1.	1 Zur Begrifflichkeit	3	
	1.1.	2 "Jung" und "Alt" unterscheiden sich - nicht nur im Strafvollzug	3	
	1.2	Standorte des Jugendstrafvollzugs in Rheinland-Pfalz	4	
	1.3	Geschichtlicher Überblick der Jugendstrafanstalt Wittlich	4	
2	Vollst	reckungszuständigkeit	5	
3	Beleg	ung	6	
4	Perso	nal	6	
5		gsgestaltung und Behandlungsmaßnahmen		
		ufnahmeverfahren, Diagnoseverfahren, Vollzugs- und Eingliederungsplan		
		nterbringung		
	5.2.	1 Wohngruppenvollzug	7	
	5.2.	2 Offener Vollzug	7	
		uchtberatung		
	5.4 Tr	ainingsmaßnahmen	8	
		1 Soziales Training		
	5.4.	2 Anti-Aggressivitätstraining	8	
	5.5 Sc	chulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen	9	
	5.5.	1 Hauptschulabschlusskurs	9	
	5.5.	2 Stütz- und Förderunterricht	9	
	5.5.	3 Elementarkurse	9	
	5.5.	4 Deutsch für Nicht-Muttersprachler, Alphabetisierungskurse	9	
	5.5.	5 Berufsausbildungen	9	
	5.5.	6 Qualifizierungsbausteine	9	
	5.5.	7 Gabelstaplerführerschein	10	
	5.5.	8 Arbeitstherapie und Arbeitstraining	10	
	5.6 Ar	beit	10	
	5.7 Sp	port	10	
	5.7.	1 Zugangssport	11	
	5.7.	2 Behandlungssport	11	
	5.7.	3 Erlebnispädagogische Maßnahmen	11	
	5.7.	4 Freizeitsport	11	

5.8 Schuldnerberatung	11
5.9 Übergangsmanagement	11
6 Zusätzliche Betreuungs- und Behandlungsangebote	12
6.1 Musikinstrumentenunterricht	12
6.2 Ehrenamtliche Vollzugshelferinnen und Vollzugshelfer	12
7 Seelsorge	12
8 Besuch	13
9 Interessenvertretung der Gefangenen (GIV)	13
10 Freizeitangebote	13
11 Beirat	13
12 Evaluation	14

1 Allgemeines

1.1 Grundsätze des Jugendstrafvollzugs

Die Konzeption des rheinland-pfälzischen Jugendstrafvollzugs basiert auf der festen Überzeugung, dass die Sozialisierung junger Straftäterinnen und Straftäter die beste Möglichkeit der Prävention gegen neue Straftaten darstellt und damit auch eine wirkungsvolle Maßnahme des Opferschutzes ist.

Rechtliche Grundlage für die Vollstreckung der Jugendstrafe ist das Landesjustizvollzugsgesetz (LJVollzG) vom 8.5.2013.

1.1.1 Zur Begrifflichkeit

Die Jugendstrafanstalten sind gemäß dem Vollstreckungsplan des Landes Rheinland-Pfalz zuständig für die Vollstreckung von Jugendstrafen und den Vollzug von Untersuchungshaft an Personen von 14 bis unter 21 Jahren (Alter zum Tatzeitpunkt).

Zu Jugendstrafe können Jugendliche sowie Heranwachsende im Alter von 14 bis unter 21 Jahren verurteilt werden. Maßgeblich ist hierbei immer das Alter zum Zeitpunkt der Tat, die der Verurteilung zugrunde liegt.

Bei Jugendlichen (Alter von 14 bis unter 18 Jahre), ist zwingend die Anwendung des Jugendstrafrechts bzw. Verurteilung zu Jugendstrafe vorgesehen. Bei Heranwachsenden zwischen 18 und unter 21 Jahren kann entweder Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht angewandt werden. Entscheidend ist hier in jedem Einzelfall die Einschätzung des Gerichts, inwieweit Reife und Persönlichkeitsentwicklung bereits einem Erwachsenen entsprechen oder noch mit dem Entwicklungsstand Jugendlicher gleichzusetzen ist bzw. ob sich die Tat als jugendtypische Verfehlung darstellt. War das 21. Lebensjahr zum Tatzeitpunkt bereits vollendet, gilt das Erwachsenenstrafrecht (Freiheitsstrafe).

Bei der Verhängung von Jugendstrafe beträgt die Mindeststrafe 6 Monate und die Höchststrafe für Jugendliche 10 Jahre, für Heranwachsende 15 Jahre.

Betrachtet man die Population im Jugendstrafvollzug so befanden sich dort zum Stichtag 01.12.2015 nur ca. 18% Jugendliche. Die Hauptgruppen waren die Heranwachsenden, die ziemlich genau die Hälfte der Inhaftierten stellten und die jungen Erwachsenen mit ca. 32 %. Die Gesamtpopulation mit einem Durchschnittsalter von 20,3 Jahren zum Stichtag wird im folgenden Text als Jugendstrafgefangene bezeichnet.

Zu beachten ist, dass diese ausschließlich an formalen Kriterien orientierte Begrifflichkeit teilweise nicht deckungsgleich mit den gebräuchlichen Bezeichnungen der Entwicklungspsychologie ist, wo Begriffe wie "Jugendalter" oder "jugendliche Trotzphase" nicht starr an ein numerisches Alter gebunden sind.

1.1.2 "Jung" und "Alt" unterscheiden sich - nicht nur im Strafvollzug

Auch wenn in verschiedenen Lebensaltern gleichermaßen das Prinzip der Resozialisierung als übergeordnete Leitlinie gilt, können sowohl die Bedingungsfaktoren für Straffälligkeit, als auch die Erfordernisse für eine erfolgreiche Behandlung in der Zeit der Haft sehr unterschiedlich sein.

Das Jugendalter ist geprägt durch zahlreiche tiefgreifende Entwicklungsaufgaben wie Identitätsfindung, erste Erfahrungen mit Berufswelt und Partnerschaft, Übernahme von Normen und Ablösung vom Elternhaus. Diese Aufgaben führen Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene und deren Bezugspersonen regelmäßig an Grenzen.

Umso mehr gilt dies für Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene, die unter ungünstigen Sozialisationsbedingungen, mit häufigen Beziehungsabbrüchen und beispielsweise

in Heimen aufgewachsen sind, die oft mit Gewalttätigkeit und Drogen zu tun haben und zu einem großen Teil nicht über einen Schulabschluss verfügen.

Auch vor dem Hintergrund solch erschwerender Bedingungen sind Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene aber meist noch mit den Mitteln der Erziehung erreichbar und positiv beeinflussbar. Erziehung ist der zentrale Konzeptgedanke des Jugendstrafvollzugs und geht damit auf ein grundlegendes Bedürfnis junger Menschen nach Orientierung, Wertevermittlung und Anleitung ein.

Ein eigenständiges Konzept für den Jugendstrafvollzug und eine Trennung vom Erwachsenenstrafvollzug ist daher nicht nur wegen möglicher schädlicher Einflüsse geboten, sondern leitet sich vor allem aus den grundlegend anderen Bedürfnissen und Entwicklungserfordernissen junger Menschen ab.

1.2 Standorte des Jugendstrafvollzugs in Rheinland-Pfalz

Der Jugendstrafvollzug in Rheinland-Pfalz kann auf eine über 100-jährige Geschichte zurückblicken. Bereits im Jahr 1912 wurde die Jugendstrafanstalt in Wittlich als erstes Jugendgefängnis auf dem europäischen Festland und als eigenständige Behörde in Betrieb genommen. Bis dahin gab es für Jugendstrafgefangene nur besondere Abteilungen in den allgemeinen Strafanstalten.

Im Jahr 1991 wurde die neu erbaute Jugendstrafanstalt in Schifferstadt als zweiter Standort für den männlichen Jugendstrafvollzug in Rheinland-Pfalz in Betrieb genommen. Seit 1988 gibt es in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken im Bereich des Frauenstrafvollzugs eine Abteilung für weibliche Untersuchungs- und Jugendstrafgefangene.

Der rheinland-pfälzische Jugendstrafvollzug hat in den letzten Jahren zahlreiche Veränderungen hinsichtlich Gefangenenpopulation, Deliktstruktur und Strafzeiten erlebt. Aktuell liegt die durchschnittliche Verweildauer der jungen Gefangenen nur noch bei etwa 13 Monaten.

1.3 Geschichtlicher Überblick der Jugendstrafanstalt Wittlich

- Zusammen mit der Justizvollzugsanstalt erbaut als Doppelgefängnis für Männer und Frauen nach dem Planungsmuster des preußischen Gefängnisbauwesens in panoptischer Form
 Inbetriebnahme als Frauengefängnis
 Umwidmung des Frauengefängnisses zum ersten Jugendgefängnis auf dem europäischen Festland
 Selbständige Jugendstrafanstalt mit eigener Anstaltsleitung
 Jugendstrafanstalt unter Leitung der Justizvollzugsanstalt
 Frauenanstalt für weibliche Untersuchungs- und Strafgefangene der französischen Militärjustiz
 Jugendstrafanstalt unter Leitung der Justizvollzugsanstalt
- Seit 1974 Wieder selbständige Jugendstrafanstalt mit eigener Anstaltsleitung. Lediglich einzelne Verwaltungsbereiche wie die Verpflegung, Teile der Arbeitsverwaltung und die medizinische Versorgung werden von der Justizvollzugsanstalt wahrgenommen

Ab 1991 Auch zuständig für die Unterbringung von Untersuchungsgefangenen bis zu einem Alter von 21 Jahren. Diese waren zuvor in besonderen Abteilungen des Erwachsenenvollzuges untergebracht Dez. 1996 Das eigentliche Hafthaus der Jugendstrafanstalt wird völlig geräumt. Es wird mit umfangreichen Baumaßnahmen begonnen. Während der Bauzeit werden die Gefangenen in einem Flügel der benachbarten Justizvollzugsanstalt untergebracht. Im Rahmen der Baumaßnahmen wird die Anstalt grundlegend renoviert und so umgestaltet, dass sie für die Durchführung von Wohngruppenvollzug geeignet ist. Außerdem werden ein neues Verwaltungsgebäude und eine neue Turnhalle errichtet und der Außenbereich neugestaltet Mai 2000 Wiederinbetriebnahme des umgebauten Bereichs der Anstalt 01.01.2008 Inkrafttreten des Landesjugendstrafvollzugsgesetzes mit zahlreichen Verbesserungen der Ausbildungs- und allgemeinen Behandlungssituation der Gefangenen Feb. 2010 Durch die Inbetriebnahme des Neubaus der Justizvollzugsanstalt konnte mit den aus Belegungsgründen im Altbau der Justizvollzugsanstalt untergebrachten Gefangenen in den Neubau umgezogen werden 01.06.2013 Inkrafttreten des Landesgesetzes zur Weiterentwicklung von Justizvollzug, Sicherungsverwahrung und Datenschutz

2 Vollstreckungszuständigkeit

Gemäß dem Vollstreckungsplan des Landes Rheinland-Pfalz ist die Jugendstrafanstalt Wittlich seit 01.07.2022 zuständig für:

Teilschließung der Jugendstrafanstalt mit Reduzierung der Belegungsfähigkeit

auf 77 Haftplätze – Jugendstrafanstalt nur noch im renovierten Altbau

Im geschlossenen Vollzug:

01.03.2022

- den Vollzug von Untersuchungshaft an m\u00e4nnlichen Personen von 14 bis unter 21 Jahren (Alter zum Tatzeitpunkt), die durch die Gerichte aus dem Landgerichtsbezirk Trier eingewiesen werden,
- den Vollzug von Jugendstrafen an m\u00e4nnlichen Gefangenen f\u00fcr die Dauer des Aufnahme- und Diagnoseverfahrens, die durch die Gerichte aus dem gesamten Land Rheinland-Pfalz eingewiesen werden (Zentrale Aufnahme- und Diagnoseeinrichtung) und
- den Vollzug von Jugendstrafen an m\u00e4nnlichen Gefangenen bei l\u00e4ngerfristigen schulischen oder beruflichen Qualifizierungsma\u00dfnahmen, die durch die Gerichte aus dem gesamten Land Rheinland-Pfalz eingewiesen werden.

Im offenen Vollzug:

- den Vollzug von Jugendstrafen an m\u00e4nnlichen Personen aus dem Land Rheinland-Pfalz
- den Vollzug von Freiheitsstrafen ab 6 Monate an männlichen Personen aus dem Land Rheinland-Pfalz, wenn sie sich für den Jugendstrafvollzug eignen (§ 114 JGG).

3 Belegung

Die festgesetzte Normalbelegung der Jugendstrafanstalt Wittlich beträgt im geschlossenen Bereich 75 Haftplätze, die sich im renovierten Wohngruppenbereich des Altbaus befinden.

Darüber hinaus verfügt die Anstalt über eine Einrichtung des offenen Vollzugs mit 7 Haftplätzen.

Der Großteil der Gefangenen verbüßt eine Jugendstrafe. Ca. 1/3 der Gefangenen befinden sich in Untersuchungshaft.

Etwa 30 % der Gefangenen sind ausländischer Nationalität, aufgeteilt auf 15 bis 20 Nationen.

Hinsichtlich der Altersstruktur finden sich die meisten Gefangenen in der Altersgruppe der 17bis 22-Jährigen. Jugendliche Gefangene im Alter von 14 und 15 Jahren sowie über 23-Jährige sind zahlenmäßig nur gering vertreten. Das Durchschnittsalter beträgt ca. 20 Jahre.

4 Personal

Sowohl die Erfüllung des dem Vollzug durch das Gesetz übertragenen Erziehungs- und Behandlungsauftrags als auch des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten ist eine Gemeinschaftsaufgabe und kann nur im Zusammenwirken aller daran Beteiligten gelingen. Hierfür stehen in einer Haftanstalt verschiedene Berufsgruppen mit unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkten bereit.

In der Jugendstrafanstalt Wittlich sind dies die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Pädagoginnen und Pädagogen, Seelsorger und eine Juristin.

Geleitet wird die Anstalt von einem Beamten des 4. Einstiegsamtes.

Um den sich verändernden und zunehmend komplexer werdenden Aufgaben des Jugendstrafvollzugs gerecht werden zu können ist die regelmäßige Teilnahme sowohl an anstaltsinternen als auch anstaltsübergreifend durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen selbstverständlich.

Bevor die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes eigenverantwortlich Dienst verrichten, müssen sie eine eineinhalb-jährige Ausbildung absolvieren.

Die speziell im Jugendstrafvollzug relevanten Kompetenzen werden im Anschluss an die eineinhalb-jährige Ausbildung in einer mehrwöchigen Zusatzqualifizierung vertieft. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben und vertiefen Grundkenntnisse zur Entwicklung junger Menschen. Darüber hinaus werden pädagogische Handlungsstrategien und Techniken vermittelt und eingeübt.

5 Vollzugsgestaltung und Behandlungsmaßnahmen

5.1 Aufnahmeverfahren, Diagnoseverfahren, Vollzugs- und Eingliederungsplan

Der Vollzug der Jugendstrafe dient dem Ziel, die Jugendstrafgefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Sie sollen sich mit den Folgen ihrer Straftaten auseinandersetzen. Ziel des Vollzugs ist es, die jungen Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Die Jugendstrafgefangenen sind in der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten so zu fördern, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer befähigt werden. Dazu wird der Vollzug der Jugendstrafe erzieherisch gestaltet.

Zu Beginn der Inhaftierung erfolgt ein Aufnahme- und Diagnoseverfahren. Das Diagnoseverfahren umfasst alle für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsplanung notwendigen Informationen. Auf der Grundlage des Diagnoseverfahrens wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt. Dieser individuelle Plan enthält die Maßnahmen, die zur Erreichung des Vollzugsziels als erforderlich angesehen werden. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan wird regelmäßig fortgeschrieben.

Bezogen auf die besonderen Anforderungen zu Beginn der Haft wurde eine gesonderte Abteilung für Neuzugänge eingerichtet. Diese Abteilung ermöglicht es, spezifisch auf die Herausforderungen und Beschränkungen einzugehen, die junge Menschen besonders zu Beginn einer Inhaftierung erfahren. Für die Dauer der Vollzugs- und Eingliederungsplanerstellung verbleiben die Inhaftierten auf der Zugangsabteilung.

5.2 Unterbringung

Die Gefangenen des geschlossenen Vollzugs sind, soweit möglich, in räumlich abgetrennten Wohngruppen untergebracht. Hierfür stehen im umgebauten Bereich der Anstalt sieben Wohngruppen mit jeweils 10 Einzelhafträumen zur Verfügung. In fünf dieser Wohngruppen gibt es außerdem noch einen einzeln belegten Gemeinschaftshaftraum. Bei Überbelegung müssen im Rahmen einer Notbelegung Hafträume eventuell auch mit zwei Gefangenen belegt werden.

Der Gefangene wird nach Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans, je nach Zuständigkeit, entweder der Jugendstrafanstalt Schifferstadt zugewiesen oder verbleibt für längere schulische oder berufliche Qualifizierungsmaßnahmen in Wittlich.

5.2.1 Wohngruppenvollzug

Das Konzept des Wohngruppenvollzugs basiert auf der Erkenntnis, dass soziale Kompetenzen sowie Konfliktbewältigungsstrategien vor allem im direkten Zusammenleben erlernt werden. Indem sich Gefangene als Teil einer Gemeinschaft erleben, in der die Einhaltung von festen Regeln sowie die Übernahme von Verantwortung und Rücksichtnahme erwartet wird, können sozial angemessene Verhaltensweisen gelernt und konkret eingeübt werden. Wohngruppenvollzug bedeutet, dass die Gefangenen, neben ihrer Unterbringung in Einzelhafträumen, während des Tages Teile ihrer Freizeit miteinander in der Wohngruppe verbringen. Die Mahlzeiten werden in den Wohngruppen grundsätzlich gemeinsam eingenommen.

Im Rahmen des Wohngruppenvollzugs sollen sie lernen, den Lebensalltag möglichst selbständig und eigenverantwortlich zu bewältigen und Konflikte gewaltfrei zu lösen. Zudem ermöglicht die Unterbringung in Wohngruppen eine intensive persönliche Betreuung und Erziehung der Gefangenen.

Im Jugendstrafvollzug sollen die Inhaftierten auch hinsichtlich wichtiger Alltagskompetenzen geschult werden. In den Wohngruppen gibt es eine Kochküche. Hier können sich die Gefangenen im Rahmen der Freizeitgestaltung zusätzlich zur Verpflegung durch die Anstalt Mahlzeiten zubereiten. Die Inhaftierten sind verantwortlich für Reinigung und Instandhaltung ihrer Privatkleidung. Dafür stehen Waschmaschinen und Trockner zur Verfügung. Jeder Gefangene hat außerdem die Möglichkeit, in seinem Haftraum auf eigene Kosten auf Leihbasis ein Fernsehgerät zu betreiben. Zum Schutz der Privatsphäre gegenüber den Mitgefangenen kann jedes Wohngruppenmitglied mit einem Schlüssel die Tür seines Haftraumes während der Aufschlusszeiten schließen.

5.2.2 Offener Vollzug

Im Freigängerhaus der Jugendstrafanstalt Wittlich wird der offene Vollzug durchgeführt. Dieser ist eine wertvolle Station auf dem Weg zu einem straffreien Leben und eine schrittweise Vorbereitung auf die Entlassung. Die Gefangenen erhalten im offenen Vollzug mehr Freiheiten.

Dadurch wird es ihnen ermöglicht, sich unter möglichst realitätsnahen Bedingungen zu erproben. Sie stehen dabei weiterhin in engem Kontakt zu den betreuenden Bediensteten.

Der offene Vollzug versteht sich als eine konsequente Fortsetzung und Weiterführung der im geschlossenen Bereich begonnenen Erziehung und Förderung. Die Behandlung des Gefangenen mündet mit der Verlegung in den offenen Vollzug in eine weitere Phase. In dieser Phase kann der Gefangene beweisen, dass er das Erlernte anzuwenden vermag. Nach wie vor werden alle Behandlungsmaßnahmen im Rahmen der Vollzugsplanung auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmt.

5.3 Suchtberatung

Da bei mittlerweile 80 % der in der Jugendstrafanstalt Inhaftierten ein problematischer Umgang mit Drogen zu verzeichnen ist, hat die Suchtberatung im Rahmen der Behandlung eine große Bedeutung.

Zur Aufarbeitung des problematischen bzw. abhängigen Suchtmittelkonsums der Gefangenen steht für die interne Suchtberatung eine Stelle im Sozialdienst zur Verfügung. Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere die Koordination der Behandlungsmaßnahmen für suchtmittelabhängige Gefangene, Einzelgesprächs- und Gruppenangebote für Gefangene, die riskante bzw. missbräuchliche Konsummuster aufweisen, sowie interne Fortbildungsangebote für Bedienstete.

Das Konzept wird durch eine Fachkraft einer externen Suchtberatung vervollständigt, die, anders als die Bediensteten des Vollzugs, nicht an haftinternen Lockerungsentscheidungen beteiligt ist. Viele Gefangene sind unter diesen Bedingungen eher bereit, sich zu öffnen und auf das Beratungsangebot einzulassen. Für die externe Suchtberatung, die auch die Vermittlung der Gefangenen in stationäre Therapieeinrichtungen durchführt, besteht ein Vertrag mit der Beratungsstelle des Caritasverbandes in Wittlich im Umfang von 10 Wochenstunden. Jährlich werden etwa 20 Gefangene im Rahmen einer Zurückstellung der Vollstreckung der Strafe in einer stationären Therapieeinrichtung untergebracht.

5.4 Trainingsmaßnahmen

Spezielle Trainingsmaßnahmen und Kurse werden mit dem Ziel, die Kompetenzen der Gefangenen im Hinblick auf das Delikt und das spätere Leben in Freiheit zu verbessern, angeboten. Die Maßnahmen setzen an den individuell festgestellten Defiziten, Kompetenzen und Bedürfnissen an. Die erforderlichen Maßnahmen werden in dem Vollzugs- und Eingliederungsplan festgeschrieben. Die Jugendstrafgefangenen sind verpflichtet, an diesen Maßnahmen teilzunehmen.

5.4.1 Soziales Training

Das Soziale Training ist ein Gruppenprogramm, in dem soziale Kompetenzen erlernt und gefestigt werden sollen. Im Training sollen Gefangene Handlungsmöglichkeiten für bestimmte Lebensbereiche erlernen und sicher in der Anwendung erwünschter Verhaltensweisen werden. Das Soziale Training setzt an Bereichen an, die als kriminogene Faktoren durch die Forschung belegt sind. Die Themen sind zum Beispiel Arbeit, Geld und Schulden, Freizeit, soziale Beziehungen sowie sexualpädagogische Themen.

Für die Durchführung des Sozialen Trainings stehen ausgebildete Bedienstete in mehreren Zweierteams zur Verfügung. Es werden jährlich mehrere Kurse mit unterschiedlichen Themenbereichen angeboten.

5.4.2 Anti-Aggressivitätstraining

Die zentrale Grundannahme dieser Behandlungsform besagt, dass Gewalt ein erlerntes Verhalten ist, welches in Ermangelung anderer gesellschaftlich akzeptierter Mittel zur Statuserhöhung dient. Ziel ist ein dauerhafter Aggressivitätsabbau, die "Entschärfung" von aggressiven

Mehrfachgewalttätern durch konfrontative Auseinandersetzung mit der eigenen Gewaltbereitschaft und den Folgen für die Opfer. Von speziell hierfür ausgebildeten Trainerteams wird mehrmals jährlich das Anti-Aggressivitätstraining für Gefangene mit entsprechender Indikation durchgeführt.

5.5 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

Schul- und Berufsausbildung sind für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und für eine Integration in den Arbeitsmarkt von zentraler Bedeutung. In der Sozialisierung der Jugendstrafgefangenen sind sie daher ein wichtiger Baustein.

Aktuell werden in der Jugendstrafanstalt Wittlich im Bereich der schulischen und beruflichen Qualifizierung insbesondere folgende Angebote vorgehalten:

5.5.1 Hauptschulabschlusskurs

Zur Vorbereitung auf die Prüfung zur Erlangung der Berufsreife (Hauptschulabschluss) nehmen in der Regel ca. 15 Schüler an dem jährlich durchgeführten Hauptschulabschlusskurs teil. Die Abschlussprüfung wird von externen Fachlehrkräften gemeinsam mit den Anstaltslehrkräften abgenommen. Soweit erforderlich werden die Gefangenen in speziellen Maßnahmen auf den Kurs vorbereitet.

5.5.2 Stütz- und Förderunterricht

Mit den Schülern der abschlussbezogenen Maßnahmen werden regelmäßig Stütz- und Förderkurse in den Lernfächern zur Vorbereitung einer schulischen Maßnahme oder zur Sicherung des im Hauptschul- oder Berufsschulunterricht erworbenen Wissens durchgeführt.

5.5.3 Elementarkurse

Für Gefangene mit Schulungsbedarf werden regelmäßig Elementarkurse in Mathematik und Deutsch angeboten.

5.5.4 Deutsch für Nicht-Muttersprachler, Alphabetisierungskurse

Zur Vermittlung einfacher Fähigkeiten im Lesen und Schreiben der deutschen Sprache werden für Nicht-Muttersprachler und Analphabeten regelmäßig Grundkurse durchgeführt.

5.5.5 Berufsausbildungen

In den Werkstätten der Jugendstrafanstalt Wittlich ist eine handwerkliche Vollausbildung in den Bereichen Holz mit den Abschlussmöglichkeiten Tischler und Holzverarbeiter, Metall mit den Abschlussmöglichkeiten Metallbauer, Fachkraft für Metallwirtschaft und Metallbearbeiter und Farbe mit den Abschlussmöglichkeiten Maler und Lackierer sowie Baumaler möglich.

Parallel zur praktischen Ausbildung in den Betrieben erhalten die Gefangenen innerhalb der Anstalt den entsprechenden Berufsschulunterricht. Dieser Unterricht wird im allgemeinbildenden Teil von einem Anstaltslehrer und im fachkundlichen Teil von Lehrern der berufsbildenden Schule Wittlich erteilt. Bei Eignung für entsprechende Vollzugslockerungen können die Gefangenen auch die freie Berufsschule außerhalb der Anstalt besuchen.

Zusätzlich zu diesen Maßnahmen bestehen berufliche Ausbildungsmöglichkeiten in verschiedenen anderen Vollzugsanstalten des Landes, insbesondere in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken. Es besteht prinzipiell auch die Möglichkeit, dass Gefangene zu Ausbildungszwecken in ein anderes Bundesland verlegt werden.

5.5.6 Qualifizierungsbausteine

Qualifizierungsbausteine werden zur Berufsvorbereitung und zur Berufsfindung angeboten. Ihre Grundlage sind die Inhalte anerkannter Ausbildungsberufe mit sowohl theoretischen als auch praktischen Einheiten. Bei den einzelnen Qualifizierungsbausteinen steht die Vermittlung

beruflicher Qualifikationen im Zentrum. Die Maßnahmen dauern in der Regel mehrere Wochen. Zum Abschluss der Maßnahme absolviert der Inhaftierte eine Prüfung und erhält ein Zertifikat über den bestandenen Qualifizierungsbaustein. Aus dem Zertifikat sind die Inhalte ersichtlich, nicht jedoch die Tatsache, dass die Maßnahme während einer Inhaftierung absolviert wurde.

Qualifizierungsbausteine sind derzeit möglich in den Berufsfeldern "Bau", "Fliesenlegen", "Verputzen", "Farbe", "Gebäudereiniger", "Metall" sowie "Holz" und "Textil". Zusätzlich kann in der Schlosserei der Schweißerschein erworben werden.

5.5.7 Gabelstaplerführerschein

Mit dem Erwerb des Gabelstaplerführerscheins verbessern sich die Chancen der entlassenen Gefangenen auf dem Arbeitsmarkt. Eigens ausgebildete Bedienstete der Jugendstrafanstalt führen die Gabelstaplerkurse durch und nehmen im Anschluss die Prüfung ab. Die Maßnahme dauert jeweils drei Tage.

Es wird angestrebt, dass möglichst jeder hierfür geeignete Gefangene bei seiner Entlassung im Besitz eines entsprechenden Führerscheins ist.

5.5.8 Arbeitstherapie und Arbeitstraining

Für Inhaftierte, die den Erfordernissen des Arbeitslebens noch nicht gewachsen sind, stehen zwei Maßnahmen zur Verfügung. Im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung wird individuell die Arbeitsfähigkeit gefördert.

In der Arbeitstherapie steht die Entwicklung von Eigenschaften wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit im Vordergrund.

Das Arbeitstraining hat das Ziel, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die im erwerbsorientierten Arbeitsleben von Nöten sind, zu vermitteln.

5.6 Arbeit

Ähnlich wie die vorrangigen schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen stellt auch der Bereich der Arbeit einen wichtigen Baustein im Behandlungskonzept der Jugendstrafanstalt Wittlich dar. Die Chancen einer erfolgreichen Sozialisierung werden erheblich verbessert, wenn die Fähigkeiten der Gefangenen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gefördert werden.

Die Arbeitsplätze befinden sich in den Eigen- oder Wirtschaftsbetrieben der Anstalt. Beschäftigungsbereiche sind Kammer und Reinigung.

Ein Arbeitseinsatz für die Gefangenen des offenen Vollzugs erfolgt in der Landwirtschaft und in der Gärtnerei der benachbarten Justizvollzugsanstalt. Vereinzelt arbeiten Gefangene auch im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses bei Firmen außerhalb der Anstalt oder besuchen die örtliche Berufsbildende Schule.

5.7 Sport

Eine Sportkonzeption und Sportdidaktik, welche sich methodisch und inhaltlich bedarfsorientiert an spezielle Ziel- und Neigungsgruppen richtet, soll den Prozess des Erlernens sozialer Kompetenzen in wesentlichen Bereichen maßgeblich vorantreiben und so das Erreichen des Vollzugszieles unterstützen.

Sport wird daher in der hiesigen Anstalt zu unterschiedlichen Zwecken durchgeführt bzw. angeboten.

5.7.1 Zugangssport

Im Rahmen des Zugangssports werden die körperliche Verfassung, die Motivation und Leistungsorientierung, die persönlichen Neigungen und Interessen sowie besondere, im Zusammenhang mit der Behandlung bedeutsame Verhaltensauffälligkeiten eines jeden Gefangenen eingeschätzt und erfasst. Diese Bewertungen fließen in die Vollzugs- und Eingliederungsplanung ein.

5.7.2 Behandlungssport

Als essentieller Baustein wird Sport in der hiesigen Anstalt als "Behandlungssport" eingesetzt. Sport ist wie kaum eine andere Methode geeignet, soziale Verhaltensweisen unmittelbar und tiefgreifend erfahrbar zu machen und damit zu beeinflussen. Fehlende sprachliche Fertigkeiten sind hier kein Hinderungsgrund.

Der Behandlungssport wird in unterschiedlichen Bereichen und für unterschiedliche Zielgruppen angeboten. So gibt es spezielle Angebote für Gefangene mit einer Gewalt- bzw. Aggressionsproblematik, für Gefangene mit einer Suchtproblematik sowie für Gefangene mit einer Motivations- und Antriebsproblematik. Die Erweiterung des Gefangenensports ist unmittelbar mit der entsprechenden räumlichen Ausstattung verknüpft. Schon jetzt hat die Turnhalle durch die gemeinsame Nutzung mit der benachbarten Justizvollzugsanstalt und der Justizvollzugsschule ihre Kapazitätsgrenze erreicht.

5.7.3 Erlebnispädagogische Maßnahmen

Erlebnispädagogische Maßnahmen dienen der Entwicklung und Stärkung sozialer Kompetenzen. Die Teilnehmer machen wichtige Erfahrungen hinsichtlich Gruppenzusammengehörigkeit, Bedeutung von Teamarbeit, gegenseitiger Hilfe und Vertrauen. Zur fachgerechten Anleitung dieser Maßnahmen haben die Sportbediensteten eine Zusatzqualifikation "Erlebnispädagogik" erworben.

5.7.4 Freizeitsport

Die fehlende Kompetenz vieler Jugendlicher und Heranwachsender, Freizeit sinnvoll zu gestalten und zu nutzen, wird zunehmend zu einem entscheidenden kriminogenen Faktor. Neben anderen Angeboten kann hier auch der Sport auf einer niederschwelligen Ebene einen wertvollen Beitrag leisten.

Freizeitsportgruppen, an denen die Teilnahme für jeden Gefangenen freiwillig ist, werden vor allem für die unbeschäftigten Gefangenen angeboten. An Wochenenden sowie bei Platzangebot auch abends an Werktagen kann zusätzlich Freizeitsport für beschäftigte Gefangene oder für die Gefangenen einer Wohngruppe durch die Wohngruppenbediensteten mit Übungsleiterlizenz durchgeführt werden.

5.8 Schuldnerberatung

Untersuchungen zeigen, dass eine große Zahl der Gefangenen von Verschuldung bzw. Überschuldung betroffen sind. Ohne eine entsprechende Klärung und Aufarbeitung dieser Thematik besteht eine erhöhte Gefahr für erneute Delinquenz. Die Schuldnerberatung im Vollzug hat daher im Sinne einer Rückfallprophylaxe die Aufgabe, die Eigenverantwortung und Lebenskompetenz des einzelnen Inhaftierten zu stärken, indem er dabei unterstützt wird, seine finanziellen Angelegenheiten wieder selbst zu regeln.

5.9 Übergangsmanagement

Ausgehend von der Erkenntnis, dass die ersten Wochen und Monate nach der Entlassung in ganz wesentlicher Art und Weise über Gelingen oder Scheitern der Wiedereingliederung der Jugendstrafgefangenen entscheiden, wurde ein Übergangsmanagement eingeführt.

Die gezielte Vorbereitung der Entlassung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Wiedereingliederung. Entsprechend des individuellen Bedarfs des Inhaftierten erfolgt eine Bearbeitung der familiären Situation und der Unterkunftssituation. Die Vermittlung in Arbeit bzw. die Begleitung bei der Arbeitsanbahnung gehört ebenso zu den Aufgaben des Übergangsmanagements wie die Vermittlung zu Kontakt- und Beratungsstellen, zu Nachsorgeeinrichtungen oder in Trainingsmaßnahmen. Auch wird in der Zusammenarbeit mit Bezugspersonen das Zusammenleben nach der Entlassung thematisiert.

Neben der individuellen Eingliederungsplanung ist die strukturelle Vernetzung und Kooperation der unterschiedlichen Hilfsinstitutionen unabdingbar, um, auch mit Unterstützung ehrenamtlicher Vollzugshelferinnen und Vollzugshelfer, eine gute Koordination der Hilfen und ein funktionierendes einzelfallbezogenes Verbundsystem zu schaffen.

Das Übergangsmanagement ist zudem zuständig, in angezeigten Fällen einen zusammenhängenden Langzeitausgang bis zu 6 Monate zur Vorbereitung der Eingliederung anzubahnen und engmaschig zu begleiten. Besonders ratsam ist diese Maßnahme bei der Vermittlung in Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse aus der Haft heraus. Bei Gelingen mündet der Langzeitausgang in eine vorzeitige Entlassung zur Bewährung.

6 Zusätzliche Betreuungs- und Behandlungsangebote

Neben den Maßnahmen, die in der Vollzugs- und Eingliederungsplanung zu berücksichtigen sind, gibt es weitere Betreuungs- und Behandlungsangebote, die in der Anstalt vorgehalten werden.

6.1 Musikinstrumentenunterricht

Das Erlernen eines Instruments und gemeinschaftliches Musizieren ermöglichen die Entwicklung wichtiger Bereiche der Persönlichkeit. Gefördert werden Ausdauer und Durchhaltevermögen im Lernen, aber auch Selbstwertgefühl, Ausdrucksfähigkeit und Kreativität. Daneben werden Perspektiven sinnvoller Freizeitgestaltung eröffnet.

6.2 Ehrenamtliche Vollzugshelferinnen und Vollzugshelfer

Vollzugshelferinnen und Vollzugshelfer ergänzen die Arbeit der Anstalt in vielfältiger Weise und stellen eine wichtige Verbindung zur Gesellschaft und dem späteren Leben in Freiheit dar.

Momentan sind in der Anstalt 10 ehrenamtliche Vollzugshelferinnen und Vollzugshelfer tätig. Sie betreuen die Gefangenen in Form von Einzel- und Gruppengesprächen, von Gruppenangeboten oder sie führen mit den Gefangenen Aktivitäten im Rahmen der Freizeitgestaltung durch.

7 Seelsorge

Für die Seelsorge stehen der Anstalt ein evangelischer Pfarrer und ein katholischer Diakon zur Verfügung. Beide sind anteilig auch in der Justizvollzugsanstalt Trier tätig.

Die Seelsorge erfolgt in Form von Einzel- und Gruppengesprächen.

Darüber hinaus wird jeden Sonntag für die Gefangenen der Justizvollzugsanstalt und der Jugendstrafanstalt gemeinsam sowohl ein evangelischer als auch ein katholischer Gottesdienst angeboten.

Das Land beschäftigt darüber hinaus einen muslimischen Seelsorger, der auch für die JVA`en Wittlich und Trier zuständig ist.

8 Besuch

Die Gefangenen können nach vorheriger Anmeldung eine Stunde Präsenzbesuch im Monat erhalten. Zusätzlich werden bis zu 6 x 30 Minuten pro Monat Videobesuche angeboten.

Neben dem Regelbesuch besteht für Gefangene mit Kindern die Möglichkeit auf Zusatzbesuche zur Förderung ihrer Kontakte zu den Kindern. Diese Besuche werden nicht auf den Regelbesuch angerechnet und es dürfen nur die feste Bezugsperson und die Kinder teilnehmen.

Einem Informationsblatt für Besucherinnen und Besucher können Besuchszeiten und andere Einzelheiten der Besuchsregelung entnommen werden.

Zu einem Regelbesuch werden für jeden Gefangenen bis zu drei Besucherinnen bzw. Besucher zugelassen.

9 Interessenvertretung der Gefangenen (GIV)

Den Gefangenen soll ermöglicht werden ihre Interessen gegenüber der Anstalt zu vertreten. Sie ist auf die Angelegenheiten von gemeinsamen Interessen bezogen. Gefangene können sich für die GIV in einer freien und geheimen Wahl wählen lassen.

In den letzten Jahren ist es trotz vielfältiger Bemühungen nicht gelungen, das Interesse der Gefangenen zu wecken und eine Interessenvertretung der Gefangenen zu etablieren. Einige Funktionen werden durch die in allen Wohngruppen gewählten Wohngruppensprecher ausgefüllt.

10 Freizeitangebote

Freizeitangebote dienen im Jugendstrafvollzug auch der zweckfreien Entspannung und Erholung. Die Gefangenen sollen jedoch nicht nur konsumieren, sondern auch eigene positive Neigungen und Begabungen entdecken. Ein sinnvolles Freizeitverhalten ermöglicht wichtige Lernerfahrungen, den Erwerb und/oder Erhalt sozialer Kompetenzen sowie körperlicher und psychischer Gesundheit.

Während der Aufschlusszeiten haben die Gefangenen die Möglichkeit, sich innerhalb der räumlich abgeschlossenen Wohngruppe frei zu bewegen und die Infrastruktur der Wohngruppe zu nutzen. In Absprache mit Wohngruppenbediensteten, können sie ihre Freizeit und das Zusammenleben in den Wohngruppen mitgestalten. In den Wohngruppen stehen hierfür u.a. verschiedene Gesellschaftsspiele zur Verfügung. Es besteht auch die Möglichkeit des gemeinsamen Kochens mit der gesamten Wohngruppe oder in kleineren Gruppen. Außerdem steht im Gemeinschaftsraum ein Fernsehgerät zur Verfügung.

Insbesondere in den Sommermonaten wird die Möglichkeit genutzt, die Freizeit im Freien zu verbringen, wo sich Tischtennisplatten und Basketballkörbe befinden. Im Rahmen der Freizeitgestaltung können auch die Turnhalle und das Kunstrasenfeld genutzt werden.

Zur Förderung der Außenkontakte finden regelmäßig Sportturniere mit externen Vereinen in und außerhalb der Jugendstrafanstalt statt.

11 Beirat

Die Anstalt wird bei ihrer Aufgabenerfüllung begleitet und unterstützt durch einen Anstaltsbeirat, dem Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören. Der Beirat soll durch seine Außenperspektive auch die wichtige Verbindung zur gesellschaftlichen Öffentlichkeit unterstützen. Die Gefangenen können sich mit Anliegen jederzeit an den Beirat wenden (§ 114 LJVollzG).

12 Evaluation

Die Wirksamkeit der Maßnahmen des Jugendstrafvollzugs wird systematisch und mit wissenschaftlichen Methoden evaluiert. Im Verbund mit anderen Bundesländern wurde unter Einbeziehung der Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 eine einheitliche Datenerfassung vereinbart, die aussagekräftige und vergleichbare Daten gewährleistet. Dadurch können die Leistungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen des Jugendstrafvollzugs gezielt auf empirischer Basis beschrieben und bewertet werden. Erhoben werden die in den Jugendstrafanstalten angebotenen Behandlungs-, Erziehungs- und Fördermaßnahmen (Strukturdaten), gefangenenbezogene Daten (Falldaten) sowie Daten zur Legalbewährung bzw. zur Rückfälligkeit. Die Auswertung wird durch den kriminologischen Dienst des Ministeriums der Justiz vorgenommen.